



Anordnung Reichsministerium zur Beschäftigung ausländischer Haushaltsgehilfinnen

AUSCHRIFT.
Der Reichs- und Preussische
Minister des Innern.
I A 4141/3017.

Berlin NW 40, den 16. April 1936.

An

die außerpreussischen Landesregierungen

pp.

Betrifft: Beschäftigung deutschblütiger Hausgehilfinnen
fremder Staatsangehörigkeit in jüdischen Haushalten.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und
Arbeitslosenversicherung hat in seinem Erlaß an die Präsidenten
der Landesarbeitsämter vom 27. März 1936 -Gesch. Z.: II 5342/21 -
u. a. folgendes angeordnet:

„ ... Die Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis für
Hausgehilfinnen fremder Staatsangehörigkeit, die deutschen oder
artverwandten Blutes sind, ist in allen Fällen, in denen die
Beschäftigung einer Hausgehilfin deutscher Staatsangehörigkeit
nach § 3 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der
deutschen Ehre und nach § 13 der hierzu ergangenen Ersten
Ausführungsverordnung unzulässig sein würde, grundsätzlich
zu versagen; ausnahmsweise käme die Erteilung der Beschäftigungs-
genehmigung und Arbeitserlaubnis für solche fremden Staatsange-
hörigen nur dann in Frage, wenn infolge körperlicher Gebrech-
lichkeit der zur Hausgemeinschaft gehörenden männlichen Juden
eine Gefährdung des deutschen oder artverwandten Blutes ausge-
schlossen erscheint....“.

Im Auftrage
Unterschrift.

III F IV

In Abschrift an

die Thür. Kreisämter pp.

zur Beachtung. Von einer Veröffentlichung des Erlasses ist abzuse-
hen.

Weimar, den 21. April 1936.
Der Thüringische Minister des Innern
J. A.
gez. Pfeiffer.

Der Reichsführer SS
und
Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern.

Berlin, den 13. Januar 1937.

S-PP (II B) Nr. 1994/36.

Betrifft: Beschäftigung deutschblütiger Hausgehilfinnen
fremder Staatsangehörigkeit in jüdischen Haushalten.

Der in dem nichtveröffentlichten Runderlaß des Herrn Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 16.4.1936 - I A 4141/85017 - auszugsweise wiedergegebene Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 27.3.1936 - Gesch.Zch. II 5342/21 - ist von einzelnen Polizeibehörden anscheinend als Anordnung aufgefaßt worden, gegen jede Beschäftigung deutschblütiger Hausgehilfinnen fremder Staatsangehörigkeit in jüdischen Haushalten einzuschreiten. Demgegenüber weise ich daraufhin, daß dieser Runderlaß an der Rechtslage nichts geändert hat. Die Polizeibehörden sind demnach zur Zeit nicht ohne Weiteres befugt, die Beschäftigung einer Hausgehilfin fremder Staatsangehörigkeit, die im Besitz der nach der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23.1.1933 - RGBl. I S.26 - erforderlichen Arbeitserlaubnis oder eines Befreiungsscheines ist, allein schon deshalb zu untersagen, weil der Haushalt jüdisch ist.

Etwa auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28.2.1933 - RGBl. I S.83 - erforderliche Maßnahmen bleiben hierdurch unberührt.

Sofern mit dem Heimatstaat der betreffenden Hausgehilfin besondere zwischenstaatliche Vereinbarungen getroffen sein sollten, ersuche ich vor jeder etwa beabsichtigten Maßnahme um Bericht.

Ich ersuche, die Ortspolizeibehörden hiervon sofort zu benachrichtigen. Von einer Veröffentlichung des Erlasses ist abzusehen. Eine Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Reichs- und Preußische Ministerium des Innern erfolgt nicht.

In Vertretung
gez. H e y d r i c h.

An
die Landesregierungen.

III P IV

In Abschrift an
die Thüring.Kreisämter pp.

unter Hinweis auf meine Umdruckverfügung vom 21.4.36 - III P IV zur Beachtung.

Weimar, den 26. Januar 1937.
Der Reichsstatthalter in Thüringen
Der Staatssekretär und Leiter
des Thür.Ministeriums des Innern.
I.A. Pfeiffer.

./.

Funkspruch: Anordnung der Meldung von Judenaktionen

F u n k s p r u c h .

SSD. Weimar Nr. 15 vom 10.11.1938.

Aufgenommen am 10.11.1938 um 15 Uhr
von Gend.-Obermeister Lösche.

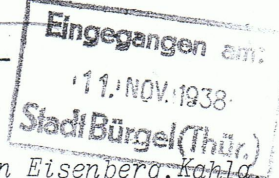
Durchgegeben von Pol.Hptw. Gruner, Jena.

An alle staatlichen Polizeiverwaltungen.

Schutzbezirk verständigen. Die Meldungen über die Judenaktionen sind unverzüglich hierher zu senden. Eine namentliche Liste aller Juden, die nach Buchenwald überführt worden sind, ist nach hier zu übersenden. Ferner ist eine namentliche Liste über alle dort in Polizeihaft befindlichen Juden einzureichen. Sämtliche Juden, bei denen Waffen gefunden worden sind, sind besonders zu benennen.

Stapo Weimar.

J.V. Dr. Kulzer.



In Abschrift an

- a) die Herren Bürgermeister in Eisenberg, Kahla, Stadtroda, Hermsdorf, Orlamünde, Bürgel, Camburg,
- b) die Gendarmerieposten des Kreises einschl. Kreisabteilung Camburg

zur Kenntnis und Beachtung. Etwaige Meldungen sind nach hier einzureichen.

Stadtroda, den 10. November 1938.

Thüringisches Kreisamt
- Gend. - Inspektion -

Lösche, G.A.M.

Eingegangen am
12. NOV. 1938
Stadt Bürgel (Thür.)

F u n k s p r u c h .

SSD. Berlin Nr. 133 vom 11.11.1938.

Aufgenommen am 11.11.1938 8⁵⁰ Uhr
von Reg. Rat Dr. Stegmann.

An alle staatlichen Polizeiverwaltungen.

Sobald von Gauleitung Anweisung zur Beendigung der
Aktionen vorliegt, dafür sorgen, daß zertrümmerte Läden durch
Holzverkleidungen usw. verschlossen werden, daß Zerstörung
möglichst wenig sichtbar ist. Hausbesitzer anweisen, gegebenen-
falls Arbeiten im Auftrage der Polizei ausführen lassen.
Trümmer von Synagogen usw. beschleunigt beseitigen lassen.

Chef der Ordnungspolizei
Sonderbefehlsstab
O - Kdo - G-a Nr. 22 438.

In Abschrift an

- a) die Herren Bürgermeister in Eisenberg, Kahla,
Stadtroda, Hermsdorf, Orlamünde, Bürgel,
Camburg,
- b) die Gendarmerieposten des Kreises einschl.
Kreisabteilung Camburg

zur Bekenntnis und Beachtung.

Stadtroda, den 11. November 1938.
Thüringisches Kreisamt.

I. V.

Hagen

Rundschreiben: Verbot des Verkehr mit Juden

Abschrift.

Thüringisches
Geheimes Staatspolizeiamt Weimar, den 20. Juni 1935.

Rundschreiben Nr. 39

G e h e i m !

An

die Thüringischen Kreisämter pp.

pp.

39/4 Betr. Verkehr mit Juden.

Auszug aus einem Erlass des Stellvertreters des Führers, der unter keinen Umständen veröffentlicht werden darf!

"Ich sehe mich veranlasst, allen Parteigenossen nochmals den persönlichen Verkehr mit Juden zu verbieten. Ich muss erwarten, dass jeder Pg. weltanschaulich genügend geschult ist, um die Grenze zwischen einem etwa dienstlich oder sonstwie nicht vermeidbaren und einem vermeidbaren persönlichen Verkehr mit Juden selbst finden zu können. Die Parteigenossenschaft hat es in erster Linie einzeln würdelosen Pgs. zu verdanken, wenn viele ~~Angen~~ Juden heute ihr altes Spiel der Zersetzung des Deutschen Volkes wieder versuchen. Wenn ich auch verstehen kann, dass sich alle anständigen Nationalsozialisten voller Empörung gegen diese neuen Versuche des Judentums auflehnen, so muss ich doch dringlichst davor warnen, dieser Empörung etwa durch Terroraktionen gegen einzelne Juden Luft zu machen. Die Politische Polizei kann in solchen Fällen gar nicht anders, als nach der strengen Weisung des Führers alle Massnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu treffen, um damit dem Führer die Möglichkeit zu geben, die jüdische Greuel- und Boykottpropaganda im Auslande jederzeit Lügen strafen zu können. Ich bitte alle Pgn. und Angehörigen der Gliederungen der Partei, über diese Zusammenhänge, darüber hinaus aber auch über den Krebs-schaden der Juden im deutschen Staats immer wieder aufzuklären und ersuche im übrigen, gegen würdelose Pgn., die trotzdem bewusst beim Juden einkaufen, mit ihnen persönlichen Verkehr pflegen oder gar als Angestellte durch Tragen von Parteiabzeichen Reklame für jüdische Geschäfte machen, Parteigerichtsverfahren mit dem Ziele des Ausschlusses aus der Partei einzuleiten. Ein entsprechendes Vorgehen erwarte ich aber auch gegen Pgn., die durch Einzelaktionen gegen Juden die Parteidisziplin durchbrechen; unsere eigene Polizei in Verlegenheit bringen, gegen Angehörige der Bewegung vorgehen zu müssen und gewollt oder ungewollt durch ihr Verhalten die Geschäfte des uns feindlichen internationalen Judentums besorgen. Selbstverständlich hat jeder Pg. das Recht und die Pflicht, bei festgestellten oder vermuteten jüdischen Uebergriffen die Politische Polizei zu verständigen."

pp.

gez. Ortlepp.

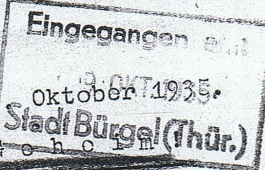
Rundschreiben: Bekämpfung von Staatsfeinden etc.

Thüringisches Kreisamt.

124.

Stadtroda, den 7.

Oktober 1935.



An

- a) die Herren Bürgermeister in
Kahla, Stadtroda, Bürgel, Hormsdorf, Bad
Klosterlausnitz, Lobeda, Orlamünde.
- b) die Herren Gendarmeriebeamten.

Aus einem Rundschreiben des Thür. Geheimen Staatspolizeiamts
teile ich mit:

55/1. Betr.: Bekämpfung von Staatsfeinden:

Unter dem 29. August ds. Js. habe ich darauf hingewiesen, daß
kommunistische Funktionäre und sonstige marxistische Staatsgegner,
die nach Strafverbüßung zur Entlassung kommen, in Schutzhaft zu
nehmen sind, sofern es sich bei ihnen um gefährliche Staatsgegner
handelt oder anzunehmen ist, daß sie sich wieder illegal betätig-
en werden. Das Thür. Geheimen Staatspolizeiamt erinnert daran und
ist der Ansicht, daß die Verfügung mit wenig Ausnahme bisher
nicht befolgt, bezw. nicht verstanden worden ist.

Die marxistisch illegale Tätigkeit hat sich in den letzten
Monaten in Thüringen stark vermehrt, ohne daß es bisher gelungen
ist, größere illegale Organisationen zu erfassen. Sie zeigt sich
deutlich in Art und Umfang der illegalen Propaganda, die teils
durch Verbreitung von Flug- und Klebezetteln, andererseits auch
durch Beschmieren von allerlei zugängigen Orten mit staatsfeind-
lichen Parolen erfolgt.

Ich mache es Ihnen zur unbedingten Pflicht, das größte Augen-
merk auf die Bekämpfung aller staatsfeindlichen Elemente zu le-
gen und streng nach meinen Anordnungen in dem Rundschreiben vom
29. August ds. Js. 51/3 Ziff. 3 zu verfahren.

55/2. Betr.: Hissen der Reichsflagge:

Der Reichsminister des Innern gibt u. a. bekannt:

Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zeigen
künftig die Flagge „Schwarz-Weiß-Rot“ nicht mehr, ebensowenig
die Flaggen der Länder oder Provinzialverbände. Es wird der Er-
wartung Ausdruck gegeben, daß sich die Bevölkerung diesem Vor-
gehen anschließt und nur noch die Hakenkreuzflagge zeigt. Verbo-
ten ist das Zeigen der schwarz-weiß-roten Flagge nur für Juden.

:/:

Rundschreiben: Juden im Viehhandel, Beflaggung Kirchgebäude etc.

Thüringisches Kreisamt.

124.

Eingegangen am:

29. OKT. 1935 Stadtröda, den 28. Oktober 1935

Stadtbürgel(Thür.)

G e h e i m !

- a) die Herren Bürgermeister in Eisenberg, Kahla, Bürgel, Hermsdorf, Klosterlausnitz, Stadtröda, Lobeda und Orlamünde.
- b) die Herren Gendarmeriebeamten.

Aus einem Rundschreiben des Thür. Geheimen Staatspolizeiamts teile ich zur Beachtung mit:

57/1. Betr.: Boykott arischer Schuhfabriken durch jüd. Händler.

Es ist bekannt geworden, daß arische Firmen der Schuhindustrie durch jüdische Unternehmen boykottiert werden. Lassen sich derartige Boykottmaßnahmen in Ihrem Bereich feststellen?

57/2. Betr.: Juden im Viehhandel.

Es ist Klage über jüdische Viehhändler geführt worden. Schlachtvieh wird angeblich von solchen Händlern zu überhöhten Preisen aufgekauft, während auf den Viehmärkten zu angemessenen Preisen Schlachtvieh so gut wie gar nicht angeboten wird. Es besteht die Vermutung, daß es sich bei diesen Mäheenschaften um einen planmäßigen Angriff des Judentums handeln kann, der darauf abzielt, Unruhe und Unzufriedenheit in die Bevölkerung zu tragen.

Entsprechende Nachforschungen sind anzustellen. Das Ergebnis ist bis zum 15. November ds. Js. hierher zu berichten.

57/3. Betr.: Aufgefundene fremdländische Brieftauben.

Aufgefundene fremdländische Brieftauben dürfen in Zukunft nicht mehr der Abwehrabteilung des Reichskriegsministeriums, sondern nur dem Thür. Geheimen Staatspolizeiamt in Weimar übersandt werden. Deutsche Brieftauben dagegen sind nach den Erläßen des Herrn Thür. Ministers des Innern - III P V - vom 15.10.1934 und 15.3.1935 zu behandeln. Fälle solcher Art sind auf direktem Weg mit der Reichsfachgruppe Brieftaubenzüchter, Berlin NW 87, Altonaer Straße 31 zu regeln.

57/6. Betr.: Beflaggung von Kirchengebäuden.

Seit dem 25.10.1935 ist folgende vom Reichs- u. Preuß. Minister des Innern und Reichsjustizminister erlassene Durchführungsverordnung zum Reichsflaggengesetz in Kraft:

Wer den von dem Reichsministerium des Innern auf Grund des Art. 4 des Reichsflaggengesetzes getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer

:/:

dieser Strafen bestraft. Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und trägt das Datum vom 24.10.1935. Die Verordnung ist heute in der Tagespresse und im Reichsgesetzblatt Teil I Nr.116 veröffentlicht. Ich ersuche, in jedem Falle der Zuwiderhandlung unnachsichtlich die Schuldigen der Bestrafung zuzuführen und bei den Strafverfolgungsbehörden für die Bestrafung mit Freiheitsstrafe einzutreten. In besonderen Fällen (erhebliche Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder der persönlichen Sicherheit des Täters) erscheint Verhaftung zwecks Vorführung zum Erlaß richterlichen Haftbefehls angebracht. Schutzhaft ist dann nicht mehr nötig.

Bei irgendwelchem Einschreiten ersuche ich um sofortigen Bericht.

57/7. Betr.: Frühere Mitglieder des kommunistischen Studentenbundes.

Sind in Ihrem Bereich derartige Mitglieder feststellbar?
Frist: 15. November ds.J. Fehlanzeige nicht erforderlich.

57/8. Betr.: Konfessionelle Vereine. E i l t s e h r !

Es ist sofort eine Liste sämtlicher im dortigen Bereich bestehenden katholischen und evangelischen Vereine aufzustellen. Aus der Aufstellung müssen nach Möglichkeit die genauen Personalien der Vorstandsmitglieder hervorgehen. Bei diesen Feststellungen darf keinesfalls an irgendwelche Personen herangetroten werden. Die Erörterungen müssen ohne jeglichen Zwang erfolgen. Unterlagen werden dringend benötigt und müssen unbedingt am 1. November ds.Js. beim Thür.Kreisamt sein.

57/9. Betr.: Berichterstattung in wirtschafts- und sozialpolitischen Angelegenheiten.

Die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ist gewährleistet. An verschiedenen Stellen sind aber Versorgungsschwierigkeiten in Bezug auf einzelne Lebensmittel eingetreten, die beseitigt werden müssen. Pflicht der Polizei ist es, durch gründliche, exakte und schnelle Berichterstattung den zuständigen Zentralbehörden die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu ermöglichen. Über sämtliche Vorkommnisse wirtschafts- und sozialpolitischer Art ist deshalb eingehend zu berichten, weil darin oft die Quelle von Unruhe und staatsfeindlicher Betätigung zu finden ist. Bei sämtlichen Vorgängen von größerer

:/:

politischer Tragweite, wie Lohnbewegungen, Streiks, Lebensmittel-
unruhen, Lebensmittelknappheit usw., ist umgehende Meldung zu
erstaten. Die Meldung ist nicht bis zu den Halbmonatsmeldun-
gen zu verschieben.

*Reifen für die, die bei Krieg
in der 3. Zone liegen sind.*

K. Herzog

Rundschreiben: Fremdvölkische Arbeitnehmer

Staatspolizei
Polizeistelle Weimar
2 - B.Nr. 948/41.

Weimar, den 25. August 1941
Kegelplatz 17 Rufnr.: 2884

Engelmann an:

Rundverfügung Nr. 94.

1. SEP 1941

Stadt Bürgel (Thür.)

Die Aussendienststellen,
die Staatlichen Polizeiverwaltungen,
die Herren Landräte (Überdrucke f.d. Ortspol. Behörden mit eigener
Vollzugspol. u. d. Gend. Posten sind beigelegt),
die Herren Oberbürgermeister in Apolda, Arnstadt, Eisenach, Greiz,
Mühlhausen/Thür., Nordhausen/Harz.

echtlich

Herrn Reichsstatthalter in Thür. - Staatssekr. u. Leiter des Thür.
I. - in Weimar,
Herrn Regierungspräsidenten in Erfurt,
Spekteur der Sicherheitspol. und des SD. in Kassel,
Hauptaussonstelle Weimar,
Hauptaussonstelle Erfurt. -----

ft: Staatspolizeiliche Behandlung der im Reich eingesetzten aus-
ländischen Arbeitnehmer (außer Polen).

g: Meine Rundverfügung Nr. 23 vom 25.3.1941 - II E 2 - B.Nr.
948/41 -.

Um Mißstände und Unklarheiten auszuschließen, erhält die mei-
derverfügung Nr. 23 auszugsweise beigelegte Abschrift im ersten
(S. 2 der Ziffer 1 b.) "Fremdvölkische Arbeitnehmer") folgende
sung:

" Nach der unter a) gegebenen Abgrenzung werden die fremdvölki-
en Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten im wesentlichen aus
Frankreich und Belgien kommen. Bei diesen handelt es sich nicht nur
Franzosen und Wallonen, sondern es sind auch - z.T. in grosser
- Angehörige anderer Völker und Staaten zur Arbeit ins Reich
mittelt worden. Unter diesen nicht-französischen bzw. -belgi-
en Arbeitnehmern befinden sich u.a. Polen, Tschechen, Angehörige
ehemaligen jugoslawischen Staates. Es sind auch darunter sogar
hörige neutraler und befreundeter Staaten, wie z.B. Slowaken
Italiener zu finden. Wenn diese Arbeitnehmer nichtgermanischer
ammung - ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit - und die
teilung ihres Heimatstaates zum Reich einer einheitlichen Be-
lung unterworfen werden, so ist dies daher erforderlich, weil
e Personen bisher gemeinsam in Frankreich und Belgien gearbei-
und sämtlich ihre Arbeitskraft den Feindmächten zur Verfügung
ellt haben. "

Ich bitte, die Umdrucke entsprechend zu berichtigen.

In Vertretung:

